



DIGITALISIERUNG DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS IN NORDRHEIN-WESTFALEN

ERGEBNISSE EINER SACHSTANDSABFRAGE

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

kein Wort macht derzeit so die Runde wie das Wort „Digitalisierung“. Dabei bedeutet Digitalisierung mehr als das Anschaffen von Hard- und Software – es geht um die Gestaltung von Prozessen. Dazu gehört es, dass die Chancen der Digitalisierung auch für moderne, digitale Verwaltungsprozesse genutzt werden, die Bürgerinnen und Bürgern wie Unternehmen und in und zwischen Behörden einen nutzerfreundlichen Austausch ermöglicht.



Nordrhein-Westfalen ist das Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das über den heterogensten Wohnungsmarkt verfügt: Dem Wohnungsneubau in allen Segmenten kommt daher die entscheidende Rolle zu, wenn das Ziel, bezahlbares Wohnen in den unterschiedlichen Räumen sicherzustellen, erreicht werden soll.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen schafft in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen dafür, dass in Zukunft wieder mehr gebaut werden kann. Ein Baustein für das benötigte „Klima für Neubau“ ist das Beschleunigen von Baugenehmigungsverfahren. Die Digitalisierung wird die Prüfung Fachpersonal nicht ersetzen. Es kann aber dort, wo standardisiert Daten abgefragt und geprüft werden, deutliche Erleichterungen bringen. Richtig umgesetzt wird die Digitalisierung der Beschleunigung und Optimierung des Verfahrens dienen und die Servicequalität erhöhen.

Zu Beginn solcher Prozesse stellt sich daher die Frage: Wer ist wo wie weit? Aus diesem Anlass hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Durchführung einer online-gestützten Bestandsabfrage in den Unteren Bauaufsichtsbehörden beauftragt.

Über die hohe Mitwirkungsbereitschaft aus den Kommunen bedanken wir uns sehr: Rund 90 % der Unteren Bauaufsichtsbehörden haben sich an der Sachstandsabfrage beteiligt. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Die Ergebnisse dieser Sachstandsabfrage legen wir Ihnen heute vor: Sie sind ein sehr guter Ausgangspunkt für den weiteren gemeinsamen Weg, einen Standard für das digitale Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten und diesen den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ina Scharrenbach', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ergebnis der Sachstandsabfrage bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen „Digitalisierung im Baugenehmigungsverfahren“

**erstellt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Auftrag des
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Juni 2018

Bildnachweis:

Baustelle (istock.com / Nikolay Nachev)
Haus/digitales Bauen (vege / fotolia.com)

Inhalt

Vorgehen	1
Executive Summary	3
90 % Rücklauf: Erfreulich hohe freiwillige Teilnahme	5
Verbreitung von Fachsoftware	5
Verwendung der Fachsoftware	7
Verwendung von Austauschstandards	9
Beschreibung von Prozessstandards	12
Informationen für die Bauherrschaft	13
Elektronische Übermittlung des Bauantrages	13
Behördliches Führen der Bauakten	18
Umgang mit vorhandenen papier-basierten Verfahrensakten	20
Beteiligung von Fachdienststellen	22
Beteiligung von Antragstellern am Verfahrensstand	25
Ausfertigung der Baugenehmigung	26
Bereitstellung der Baugenehmigung	27
Elektronische Bearbeitung	28
Schätzfrage: Nutzung elektronischer Möglichkeiten	30
Schätzfrage: Formen der Kommunikation	31



ANLASS DER BESTANDSERHEBUNG

Vorgehen

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation am Wohnungsmarkt wurden ministeriumsseitig fünf Herausforderungen identifiziert:

- Grundstücksverfügbarkeiten in den Kommunen,
- aktuelle Vorgaben aus dem Baugesetzbuch des Bundes im Zusammenhang mit dem Schaffen von Bebauungsrechten durch die Kommunen,
- Vorgaben im Bauordnungsrecht des Landes,
- Dauer der Baugenehmigungsverfahren in den Kommunen sowie
- die aktuelle Auslastung der bauwirtschaftlichen Kapazitäten.

Von Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden seit dem Amtsantritt am 30. Juni 2017 zu den ersten beiden aufgeführten Herausforderungen bereits Maßnahmen eingeleitet. Bezogen auf die dritte Herausforderung hat die Landesregierung mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz eine umfangreiche Änderung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts eingeleitet, die den am Bau Beteiligten mehr Freiheiten einräumt.

Um die Dauer der Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen, setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter anderem auf eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens: Über Standardisierungen, die in diesem Prozess unerlässlich sind, und die Optimierung von Verfahren soll sich neben einer Erhöhung der Servicequalität gegenüber Bauantragstellerinnen und Bauantragstellern eine Verkürzung der derzeitigen Genehmigungsdauern ergeben.

Zu Beginn dieses Prozesses zur Umsetzung der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens steht daher die Befassung mit der Frage, wie weit die 212 Unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen selbst sind.

Dazu hat das Ministerium die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt mit einer online-basierten Sachstandsabfrage zur Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt.

Zur Umsetzung der online-basierten Sachstandsabfrage wurde zwischen dem Ministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen ein Fragenkatalog erarbeitet.

Das Ministerium hat die Kommunen, die zugleich Untere Bauaufsichtsbehörde sind, um ihre



Teilnahme an der online-gestützten Sachstandsabfrage gebeten. Die Teilnahme erfolgte freiwillig. Jede Untere Bauaufsichtsbehörde hat von Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt eine E-Mail mit einem Link zur Abfrage und einem individuellen Zugangsschlüssel erhalten.

Die online-gestützte Sachstandsabfrage erfolgte durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Zeitraum vom 27. März 2018 bis zum 30. April 2018. Danach eingehende Antworten konnten im Rahmen der Auswertung keine Berücksichtigung mehr finden.

Im Anschluss an den Befragungszeitraum erfolgte seitens der Gemeindeprüfungsanstalt eine Auswertung der eingegangenen Antworten. Das Ergebnis der online-gestützten Sachstandsabfrage wird hiermit vorgelegt.



WESENTLICHE ERGEBNISSE

Executive Summary



RUND 90 % RÜCKLAUF:

191 VON 212 UNTEREN BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN HABEN AN DER FREIWILLIGEN SACHSTANDSABFRAGE ZUR DIGITALISIERUNG DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS TEILGENOMMEN.



24 UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN NUTZEN HEUTE DIE BEI IHNEN ZUM EINSATZ KOMMENDE FACHSOFTWARE ZUR VOLLSTÄNDIGEN ELEKTRONISCHEN ABWICKLUNG DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS.



40 % DER UNTEREN BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN STELLEN DER BAUHERRSCHAFT UND DEN ENTWURFSVERFASSEN DEN INFORMATIONEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE (BEISPIELSWEISE ÜBER DIE EIGENE HOMEPAGE) ZUR VERFÜGUNG.



29 UNTERE BAUAUFSICHTEN (15,34 %) BIETEN DIE MÖGLICHKEIT AN, DEN BAUANTRAG AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINZUREICHEN.



90 % DER UNTEREN BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN (= 171) FÜHREN IHRE (BAU-)VERFAHRENSAKTEN AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH IN PAPIERFORM.



57 UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN BZW. 30 % DIGITALISIEREN IHRE ALT-AKTEN. 77 % DIESER BEHÖRDEN VERNICHTEN DIE ALT-AKTEN NACH DER DIGITALISIERUNG, 23 % BEHALTEN DIESE BEI.



BETEILIGUNG VON FACHDIENSTSTELLEN INNERHALB DER EIGENEN BEHÖRDE UND AUSSERHALB ERFOLGT ÜBERWIEGEND AUF TRADITIONELLEM WEGE DES POSTVERSANDS.



BETEILIGUNG DER BAUHERRSCHAFT AM VERFAHRENSSTAND DES BAUANTRAGES:

RUND 23 % DER KOMMUNEN (= 47) BIETEN DEN ANTRAGSTELLENDEN EINE ONLINE ZUGÄNGLICHE BEARBEITUNGSÜBERSICHT UND/ODER EINE ONLINE-PLATTFORM, DIE EINE EINSICHT IN TEILE ODER IN DIE VOLLSTÄNDIGE VERFAHRENSAKTE ERMÖGLICHT.



DURCHAUS HOHE BEREITSCHAFT IN DEN ANTWORTEN ERKENNBAR, MITTELFRISTIG (TEIL-)PROZESSE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN DIGITALISIEREN ZU WOLLEN.



ERGEBNISSE DER SACHSTANDSABFRAGE

90 % Rücklauf: Erfreulich hohe freiwillige Teilnahme

An der Sachstandsabfrage zur Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens haben von 212 Unteren Bauaufsichtsbehörden 191 freiwillig teilgenommen. Dies entspricht einem Rücklauf von 90,09 %. Die Sachstandsabfrage gibt damit einen sehr guten Überblick über den Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in den Kommunen mit einer Unteren Bauaufsichtsbehörde im Jahr 2018.

Hinweis: Einige Städte haben nicht alle Fragen der Sachstandsabfrage beantwortet, so dass nicht in allen Fragen die Summe von „191“ erreicht wird.



Rund 90 Prozent der Unteren Bauaufsichtsbehörden haben sich an der Sachstandsumfrage beteiligt.

Im Folgenden werden die einzelnen Fragen benannt, die statistische Auswertung der Antworten hinterlegt sowie Besonderheiten hervorgehoben.

Verbreitung von Fachsoftware

Verwendet Ihre Bauaufsichtsbehörde für das Baugenehmigungsverfahren eine spezielle Software (beispielsweise: ProBAUG, ITeBAU, GekoS Bau / Frage 1)?

Die erste Frage der Sachstandsabfrage zielt darauf ab, inwieweit bereits heute in den Unteren Bauaufsichtsbehörden spezielle Fachsoftware für das Baugenehmigungsverfahren zum Einsatz kommt. Die Verwendung von Fachsoftware ist ein Baustein für die Digitalisierung.

Nach Auswertung der Antworten zeigt sich, dass in 188 der 191 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die sich an der Sachstandsabfrage beteiligt haben, eine spezielle Fachsoftware für das Baugenehmigungsverfahren zum Einsatz kommt. Dies entspricht einem Anteil von 98,43 %; lediglich drei der sich zurückmeldenden Unteren Bauaufsichtsbehörden nutzen keine spezielle Software.



In der kommunalen Praxis haben sich für verschiedene Fachverfahren zahlreiche kommunale Lösungen eingestellt, die zum Teil eine Standardisierung – aus heutiger Sicht – vor dem Hintergrund der Vielfalt der zum Einsatz kommenden Programme erschweren.

Daher wurde im Nachgang zur ersten Fragestellung weiter gefragt, welche Fachsoftware konkret zum Einsatz kommt. Hintergrund dieser Frage ist, ob es eine – bereits heute – in den Unteren Bauaufsichtsbehörden weitverbreitete Fachsoftware-Lösung gibt, die bei der Gestaltung des weiteren Prozesses auf dem weiteren Weg zur Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

In den Unteren Bauaufsichtsbehörden, die bereits heute spezielle Fachsoftware im Baugenehmigungsverfahren einsetzen, kommen folgende Softwarelösungen zum Einsatz (Rückantworten 186 von 188 / Frage 1a):

FACHSOFTWARE	KOMMUNEN	
	ABSOLUT	IN PROZENT
ProBAUG	131	70,43 %
GekoS Bau +	21	11,29 %
BBG 2000	10	5,37 %
Micropro	8	4,30 %
Profi BGV	7	3,76 %
INPRO	5	2,69 %
ITeBAU	1	0,54 %
OTS BAU	1	0,54 %
Bauinfo	1	0,54 %
BASE Bauverwaltung	1	0,54 %
GESAMT	186	100,0 %

Bei der Frage waren mehrere Antworten möglich: Sechs der 131 Kommunen, die „ProBAUG“ als eingesetzte Fachsoftware genannt haben, haben auch „ProBAUG/WP“ als weitere Software angegeben. Vier der 131 Kommunen haben als weitere Software „ITeBAU“ genannt.



Eine Kommune hat zusätzlich „Link Base“ und zwei Kommunen haben „Optimal Systems (enaio)“, ergänzend als Dokumentenmanagementsysteme angegeben.

Kurzinformationen zu den zwei am häufigsten eingesetzten Fachsoftwares:

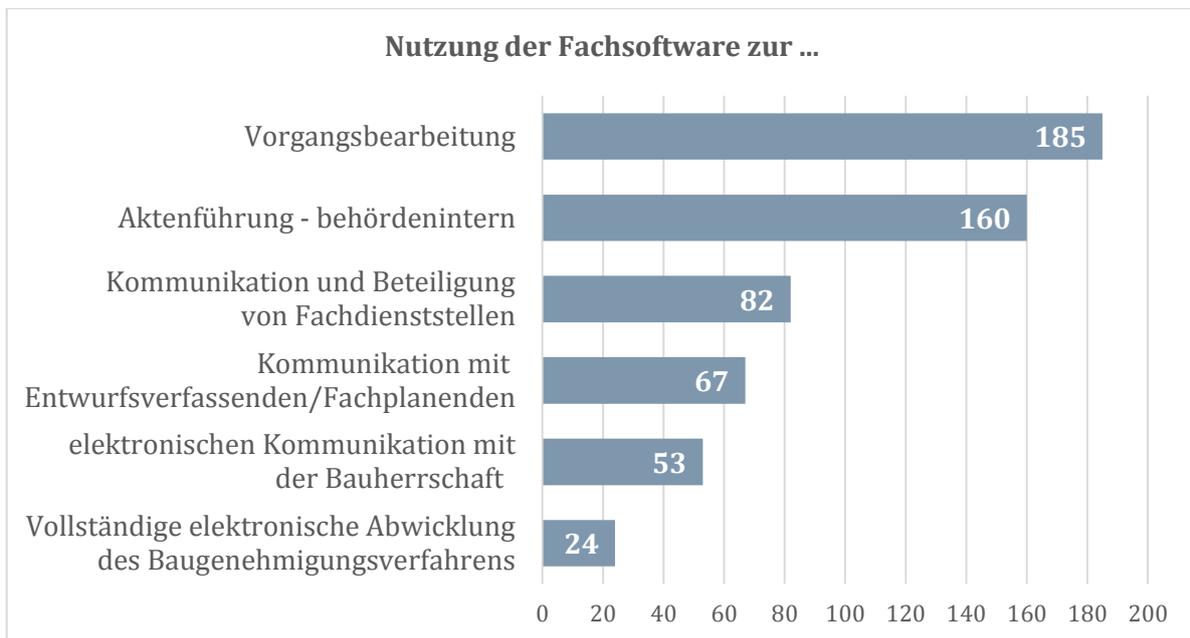
- Die Fachsoftware „ProBAUG“ wird wie die Fachsoftware „ProBAUG/WP“ von der PRO-SOZ Herten GmbH, Herten, angeboten. Die Fachsoftware „ProBAUG/WP“ zielt auf den Einsatz wiederkehrender Prüfung von Sonderbauten ab. Über 70 % der 188 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die derzeit eine spezielle Fachsoftware im Baugenehmigungsverfahren zum Einsatz bringen, nutzen diesen Softwareanbieter.
- Die Fachsoftware „GekoS Bau +“ wird von der GekoS mbH, Hollern, angeboten. Über 11 % der 188 Unteren Bauaufsichtsbehörden nutzt derzeit diese Fachsoftware im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses.

Verwendung der Fachsoftware

Wofür wird die zum Einsatz kommende Fachsoftware genutzt (Frage 1b)?

Die nächste Frage zielte bei den 188 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die eine spezielle Fachsoftware zum Einsatz bringen, darauf ab, für welche Vorgänge im Rahmen des behördlichen Komplexverfahrens „Baugenehmigung“ die Fachsoftware genutzt wird. Es waren Mehrfachantworten möglich.

In welchem Maß die 188 Unteren Bauaufsichtsbehörden die spezielle Fachsoftware im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nutzen, zeigt die Übersicht auf der folgenden Seite.



Der geringe Anteil der Unteren Bauaufsichtsbehörden, die die Fachsoftware zur vollständigen elektronischen Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens einsetzen, lässt Raum für die Erarbeitung eines digitalen Standards für das Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen. Die in diesen Kommunen gesammelten Erfahrungen können für die weitere Gestaltung sehr hilfreich sein.



Verwendung von Austauschstandards

Verwendet Ihre Untere Bauaufsichtsbehörde bereits Software, die die Austauschstandards „XBau“ oder „XPlanung“ berücksichtigen (Frage 2)?

Das Bauleitverfahren sowie das Baugenehmigungsverfahren sind die herausragenden öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren im Bau- und Planungsbereich. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Herausforderung einer erhöhten Standardisierung. Im Zusammenhang mit der Potentialentfaltung der Digitalisierung zeigt sich, dass es heute in und zwischen Bauaufsichtsbehörden sowie in der Kommunikation zwischen Bauaufsichtsbehörden und den verschiedenen Kommunikationspartnern (Bauherrschaft, Entwurfsvorlagenberechtigte und/oder Fachplanende sowie weiterer Akteure) umfangreiche Medienbrüche gibt.

Mit der Einführung des Austauschstandards „XBau“ und „XPlanung“ ist auf Initiative der Bauministerkonferenz (im Folgenden kurz: BMK) und des IT-Planungsrates ein Rahmen geschaffen worden, innerhalb dessen die Anstrengungen besser aufeinander abgestimmt werden können.

Mit Beschluss des IT-Planungsrates vom 05. Oktober 2017 sind die Austauschstandards „XBau“ und „XPlanung“ als bundesweit verbindliche Standards festgelegt worden. Gem. § 20 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) sind diese Standards durch die Behörden des Landes und Gemeinden sowie Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

a) Austauschstandard „XPlanung“

Das Vorhaben „XPlanung“ ist eine Initiative zur Entwicklung eines Austauschformats für digitale Planwerke der Bauleitplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung. Die Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der entsprechenden Ländergesetze sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Austausch von Planwerken des allgemeinen (Bauleitpläne) und besonderen Städtebaurechts (städtebauliche Satzungen) und Regionalplänen bzw. Raumordnungsplänen sind im Standard „XPlanung“ zugrunde gelegt. „XPlanung“ wurde durch die Projektgruppe „Elektronische Kommunikation in der Bauverwaltung“ der Fachkommission Bauaufsicht der BMK und durch die „AG E-Government“ der MKRO fachlich geprüft.

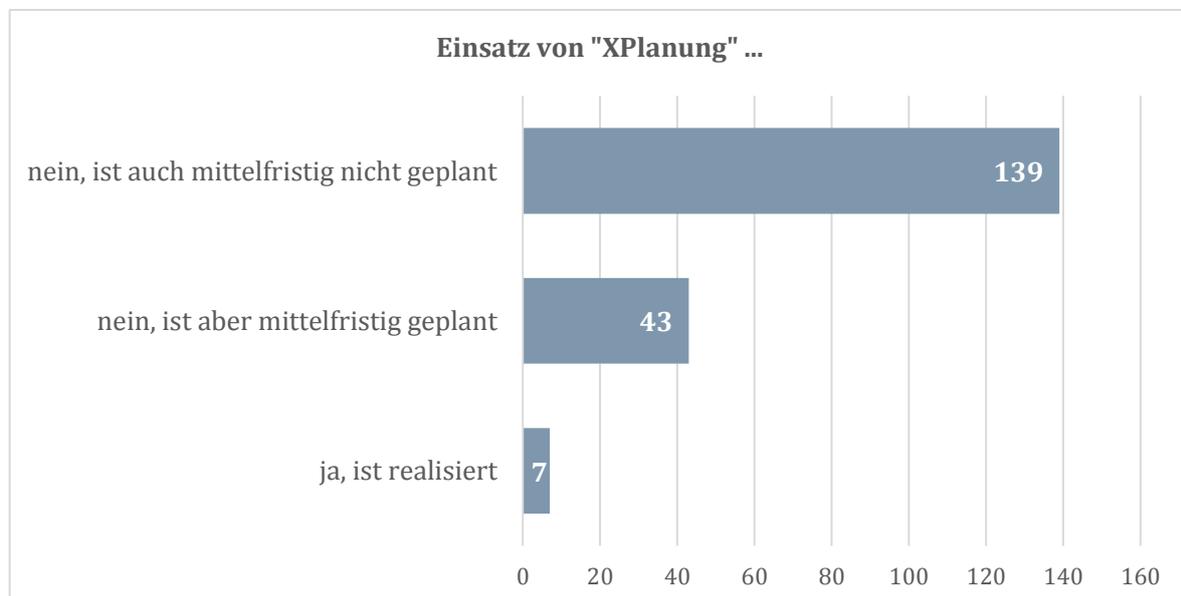
Der Standard verwendet ausschließlich Komponenten, die selbst kostenfrei zugänglich und uneingeschränkt nutzbar sind. Die Weiterentwicklung des Standards erfolgt unter



öffentlicher Beteiligung und ist nicht von den Interessen einzelner Marktteilnehmer abhängig.¹

In der Folge der Sachstandsabfrage wurden die Unteren Bauaufsichtsbehörden gefragt, inwieweit diese bereits heute die mit Beschluss des IT-Planungsrates vom 05. Oktober 2017 festgelegten verbindlichen Austauschstandards zum Einsatz bringen bzw. wann sie dieses beabsichtigen.

Von den 191 insgesamt erhaltenen Rückläufern aus der Sachstandsabfrage beantworteten 186 diese Frage:



b) Austauschstandard „XBau“

„XBau“ standardisiert die elektronische Datenübermittlung im bauaufsichtlichen Verfahren. Im Fokus des Standards stehen daher Prozesse der Bauaufsichtsbehörden. Diese umfassen Interaktionen der Bauaufsichtsbehörde mit ihren privatwirtschaftlichen Partnern (z. B. Bauherr und Architekt) wie mit anderen Aufgabenbereichen innerhalb der Verwaltung. Damit ist der Standard relevant für eine Vielzahl von Stellen insbesondere innerhalb der Verwaltung.

¹ Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich – Bewertung von Lösungen – Version 1.0, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg, 10. März 2017, Seite 4

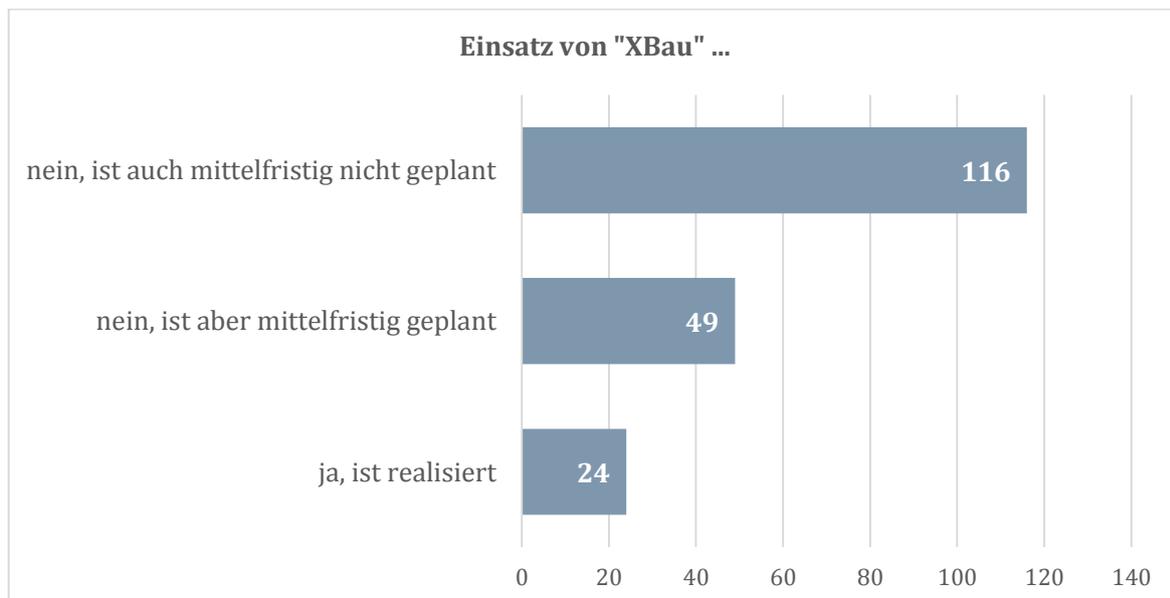


Inhaltlich bestimmt „XBau“ die Abbildung von Prozessinformationen in bauaufsichtlichen Verfahren und von Rahmendaten eines Bauvorhabens. Diese umfassen sowohl dessen genaue Beschreibung mit den maßgeblichen Kennzahlen wie dessen präzise Lage. Perspektivisch soll es möglich sein, auch das vollständige geometrische Modell (Building Information Modeling (BIM)) eines Vorhabens verlustfrei zu übermitteln.

Der Verwaltung wird damit ein Werkzeug zur Verfügung gestellt, dass es ermöglicht, unabhängig von verwendeter IT-Infrastruktur und Anwendungsprogrammen und ohne weitere Schnittstellen medienbruchfrei zu kommunizieren. Mit dem Standard wird eine wesentliche Grundlage für die Implementierung medienbruchfreier, effizienter und komfortabler digitaler Prozesse im Baubereich bereitgestellt.²

Von den 191 insgesamt erhaltenen Rückläufern aus der Sachstandsabfrage beantworteten 189 diese Frage:

- Der Einsatz des verbindlichen Austauschstandards „XBau“ ist – im Gegensatz zum Austauschstandard „XPlanung“ – derzeit bereits weiter verbreitet: 24 Untere Bauaufsichtsbehörden bringen diesen bereits zur Anwendung („XPlanung“: 7).
- Aber auch hier zeigt sich – wie bei „XPlanung“ - eine hohe Anzahl von Unteren Bauaufsichtsbehörden, die derzeit auch eine mittelfristige Einführung nicht planen (61,4 %).



² Spezifikation XBau, Bauministerkonferenz, 12. Januar 2017, Seite 3



Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Unteren Bauaufsichtsbehörden, die mittelfristig weder die Einführung des Austauschstandards „XPlanung“ noch des Austauschstandards „XBau“ planen, ergibt sich aus Sicht des Ministeriums eine Notwendigkeit zur Bereitstellung entsprechender Informationen über die verbindlichen Austauschstandards. Es geht um die Herstellung medienbruchfreier Kommunikation, die für die Gestaltung digitaler Prozesse im Bauverfahren unerlässlich sind.

Beschreibung von Prozessstandards

Hat Ihre Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer Prozessstandardisierung bereits Prozesse des Baugenehmigungsverfahrens beschrieben (Frage 3)?

Eine weitere Frage zielte darauf ab, ob in den Unteren Bauaufsichtsbehörden eine Prozessdokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt worden ist. Von den 191 insgesamt erhaltenen Rückläufern haben 190 Untere Bauaufsichtsbehörden diese Frage beantwortet:

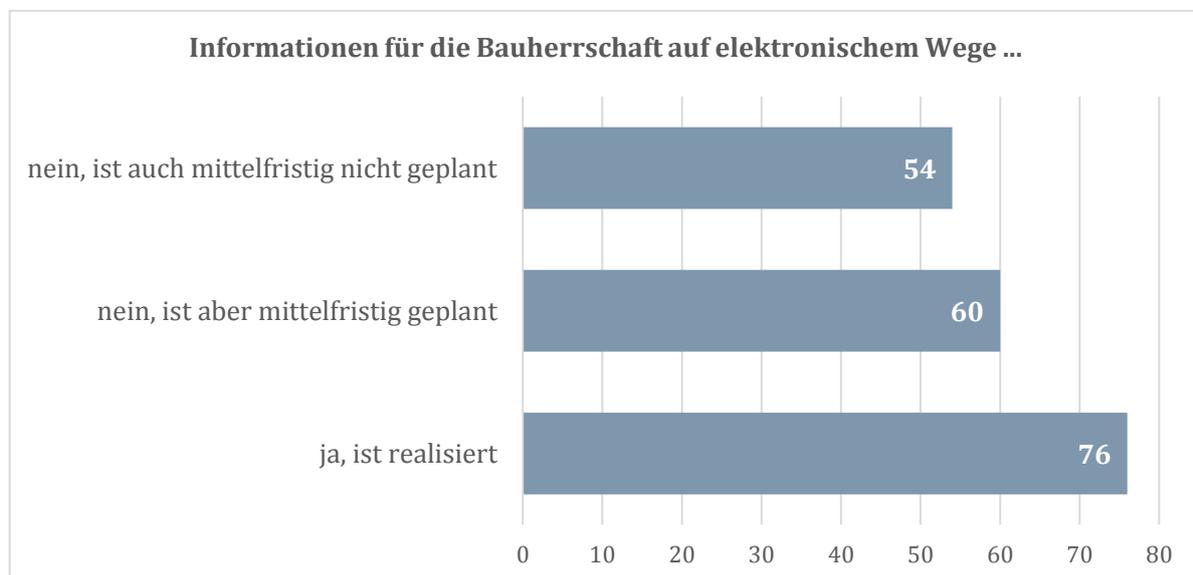
- 27 Untere Bauaufsichtsbehörden verfügen über eine Beschreibung von Prozessen im Baugenehmigungsverfahren. Fünf Städte und sieben Kreise haben von der Möglichkeit im Rahmen der Sachstandsabfrage Gebrauch gemacht und ihre Prozessbeschreibungen als Dateien übermittelt.
- 84 Untere Bauaufsichtsbehörden verfügen derzeit über keine Prozessbeschreibung, beabsichtigen aber, diese mittelfristig zu erstellen.
- 79 Untere Bauaufsichtsbehörden verfügen demnach über keine Prozessbeschreibung und beabsichtigen auch mittelfristig keine Einführung.



Informationen für die Bauherrschaft

Werden Bauherren/innen und Entwurfsverfasser/innen Informationen zum Baugenehmigungsverfahren auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt (beispielsweise über die Homepage / Frage 4)?

Ein großer Mehrwert der Digitalisierung besteht darin, dass neue Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten mit den Bürgerinnen und Bürgern, der Bauherrschaft sowie den Entwurfsvorlageberechtigten eröffnet werden.



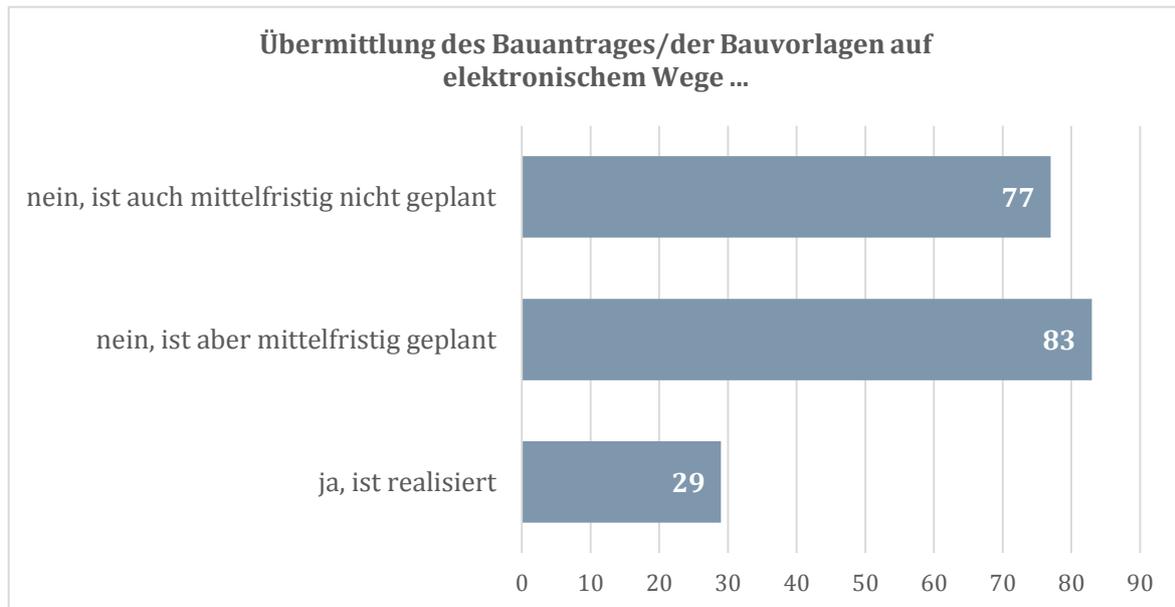
Aus den 190 vorliegenden Antworten ergibt sich, dass derzeit bereits rund 40 % der Unteren Bauaufsichtsbehörden für die Bauherrschaft und die Entwurfsvorlagenberechtigten Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen.

Elektronische Übermittlung des Bauantrages

Ermöglicht Ihre Bauaufsichtsbehörde die Übermittlung des Bauantrags und der Bauvorlagen auf elektronischem Wege im Sinne des § 3a VwVfG NRW (elektronische Signatur, DE-Mail, etc.), um das Baugenehmigungsverfahren auszulösen (Frage 5)?



Ein wichtiger Baustein bei der Digitalisierung ist die Art und Weise wie Bauantrag und Bauvorlagen eingereicht werden (können). Durch die Modernisierung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts wird in § 70 „Bauantrag, Bauvorlagen“ erstmals gesetzlich der Grundstein dafür gelegt, dass von dem Schriftformerfordernis des Bauantrages abgewichen werden darf.



Von den 189 vorliegenden Antworten aus den Unteren Bauaufsichtsbehörden bieten derzeit 15,34 % (absolut: 29) die Möglichkeit an, den Bauantrag bzw. die Bauvorlagen auf elektronischem Wege nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzureichen. Eine hohe Anzahl von Unteren Bauaufsichtsbehörden plant dies mittelfristig zu ermöglichen (rund 44 %).

Bei den 29 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die bereits heute die Übermittlung des Bauantrages bzw. von Bauvorlagen auf elektronischem Wege ermöglichen, wurden weitere Fragen in Bezug auf die Zugänge, Zulässigkeit von Dateiformaten und zur Inanspruchnahme der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung gestellt.



a) Zugänge, die der Bauherrschaft/den Entwurfsvorlagenberechtigten im Rahmen der elektronischen Übermittlung offen stehen (Frage 5a)

Zum heutigen gültigen Rechtsrahmen:

Gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger – in diesem Fall die Untere Bauaufsichtsbehörde – hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die jeweilige Homepage. Dabei sind die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen anzugeben.

Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen der Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekannt-



machung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.

Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

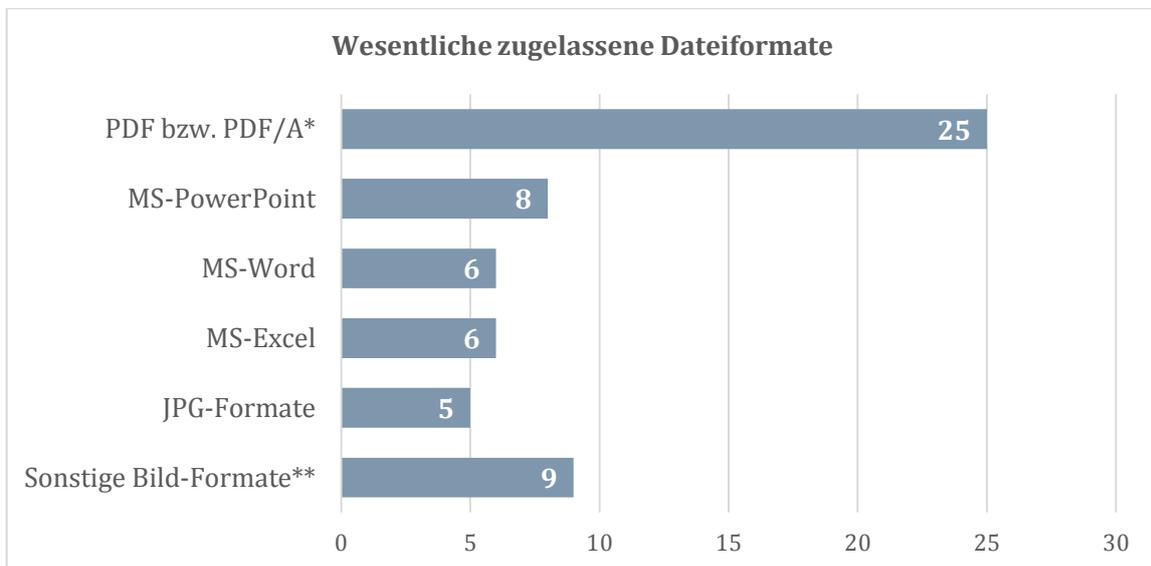
Zum Ergebnis der Sachstandsabfrage:

Die 29 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die bereits heute eine elektronische Abgabe des Bauantrages bzw. von Bauvorlagen ermöglichen, stellen im Wesentlichen vier Zugänge bereit:

- 53 % über De-Mail,
- 30 % über eine (qualifizierte) elektronische Signatur,
- 14 % über ein elektronisches Formular und
- 3 % über eine virtuelle Poststelle.

b) Zugelassene Dateiformate im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Bauantrag bzw. Bauvorlagen (Frage 5b)

14 von 25 Unteren Bauaufsichtsbehörden lassen ausschließlich das PDF bzw. das PDF/A*-Format zu. Vier von 25 Unteren Bauaufsichtsbehörden lassen vier und mehr Formate im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Bauanträgen bzw. Bauvorlagen zu.



*PDF/A: PDF/A ist ein Dateiformat zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente. Als Teilmenge des PDF wurde es von ISO genormt. Die Norm legt fest, wie die Elemente der zugrundeliegenden PDF-Versionen im Hinblick auf die Langzeitarchivierung verwendet werden müssen.

** Sonstige Bild-Formate: *.PNG, *.GIF, *.BMP, *.TIF

c) Schätzfrage: Inanspruchnahme der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung des Bauantrages bzw. von Bauvorlagen (Frage 5c)

Die 29 Unteren Bauaufsichtsbehörden, in denen derzeit die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung des Bauantrages bzw. von Bauvorlagen eröffnet ist, schätzten die Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft bzw. von Entwurfsvorlagenberechtigten und/oder Fachplanenden als überwiegend gering ein.



Behördliches Führen der Bauakten

Im nächsten Fragenkomplex ging es darum, herauszufinden, wie derzeit die Bauakten in den Behörden geführt werden (Frage 6).

Aus den 190 vorliegenden Antworten ergibt sich, dass 171 Untere Bauaufsichtsbehörden (90,00 %) ihre Verfahrensakten ausschließlich oder hauptsächlich in Papierform führen.



Aktuell führen zwei Untere Bauaufsichtsbehörden ihre Verfahrensakten im Baugenehmigungsverfahren ausschließlich elektronisch. Sieben weitere führen diese sowohl vollständig elektronisch als auch vollständig in Papierform.

Aus den vorliegenden 190 Antworten auf diese Frage ergibt sich derzeit folgendes Bild in Bezug auf das Führen der Bau-Verfahrensakten durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden:



In der nächsten Frage interessierte, welche Unterlagen bzw. Dokumente in einer nicht vollständigen Verfahrensakte geführt werden (Frage 6a).

Diese Frage bekamen nur die

- 107 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die ihre Verfahrensakten hauptsächlich in Papierform, und



- die 10 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die ihre Verfahrensakte hauptsächlich in elektronischer Form,

führen, gestellt.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN IN EINER NICHT VOLLSTÄNDIGEN AKTE GEFÜHRT?	NICHT VOLLSTÄNDIGE ELEKTRONISCHE AKTE (GGF. GESCANNT)	NICHT VOLLSTÄNDIGE PAPIERAKTE
Antragsunterlagen	20	16
Planunterlagen	20	15
Dokumente der Verwaltung	84	9
Dokumente anderer Fachdienststellen	55	8
E-Mail-Verkehr mit Beteiligten	59	10
Sonstiges	30	8

Umgang mit vorhandenen papier-basierten Verfahrens-akten

Was ist im Umgang mit vorhandenen Alt-Akten (Papierakten) geplant (Frage 7)?

Durch das Digitalisieren von papier-basierten Verfahrensakten kommt es – so die Erwartungshaltung – zu einer Optimierung von Bearbeitungsprozessen sowie zu einer möglichen erheblichen Raumersparnis. Die Begrifflichkeit „Alt-Akten“ umschreibt daher papier-basierte Aktenbestände, die selten bis nie genutzt werden und/oder nur noch aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen gelagert werden.

189 Untere Bauaufsichten beantworteten diese Frage: Bei dem Umgang mit den vorhandenen papier-basierten Verfahrensakten zeigt sich nach der Sachstandsabfrage ein gemischtes Bild:



Von den 57 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die ihre Alt-Akten bereits digitalisieren, erledigen das (Frage 7a)

- 21 durch die eigene Verwaltung (37,50 %),
- 19 durch einen externen Dienstleister (33,93 %) und
- 16 sowohl durch die eigene Verwaltung als auch durch einen externen Dienstleister (28,57 %).

Die Frage 7a wurde von 56 Kommunen beantwortet.

Von den 37 Verwaltungen, die ihre Alt-Akten selbst digitalisieren bzw. dies sowohl durch die eigene Verwaltung als auch durch einen externen Dienstleister vornehmen lassen, verwenden



31 eine spezielle Software (Frage 7b).

Bei der Verwendung einer speziellen Software für die Digitalisierung der Alt-Akten zeigt sich eher ein heterogenes Bild (Frage 7c). Am häufigsten werden folgende Softwares verwendet, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

SOFTWARE	ANZAHL KOMMUNEN
Link Base	7
Doxis (DMS)	5
Adobe Acrobat	3
D-CAPTURE-BATCH	3
Saperion	3
Sonstige	21

Beteiligung von Fachdienststellen

Neben der Kommunikation mit der Bauherrschaft, Entwurfsvorlagenberechtigten und/oder Fachplanern ist die Beteiligung von Fachdienststellen ein weiterer großer Baustein im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die nächste Frage (Frage 8) zielte darauf ab, wie die Bauaufsichtsbehörde Fachdienststellen

- A) innerhalb des eigenen Hauses und
- B) außerhalb des eigenen Hauses

beteiligt.

A) Beteiligung innerhalb des eigenen Hauses

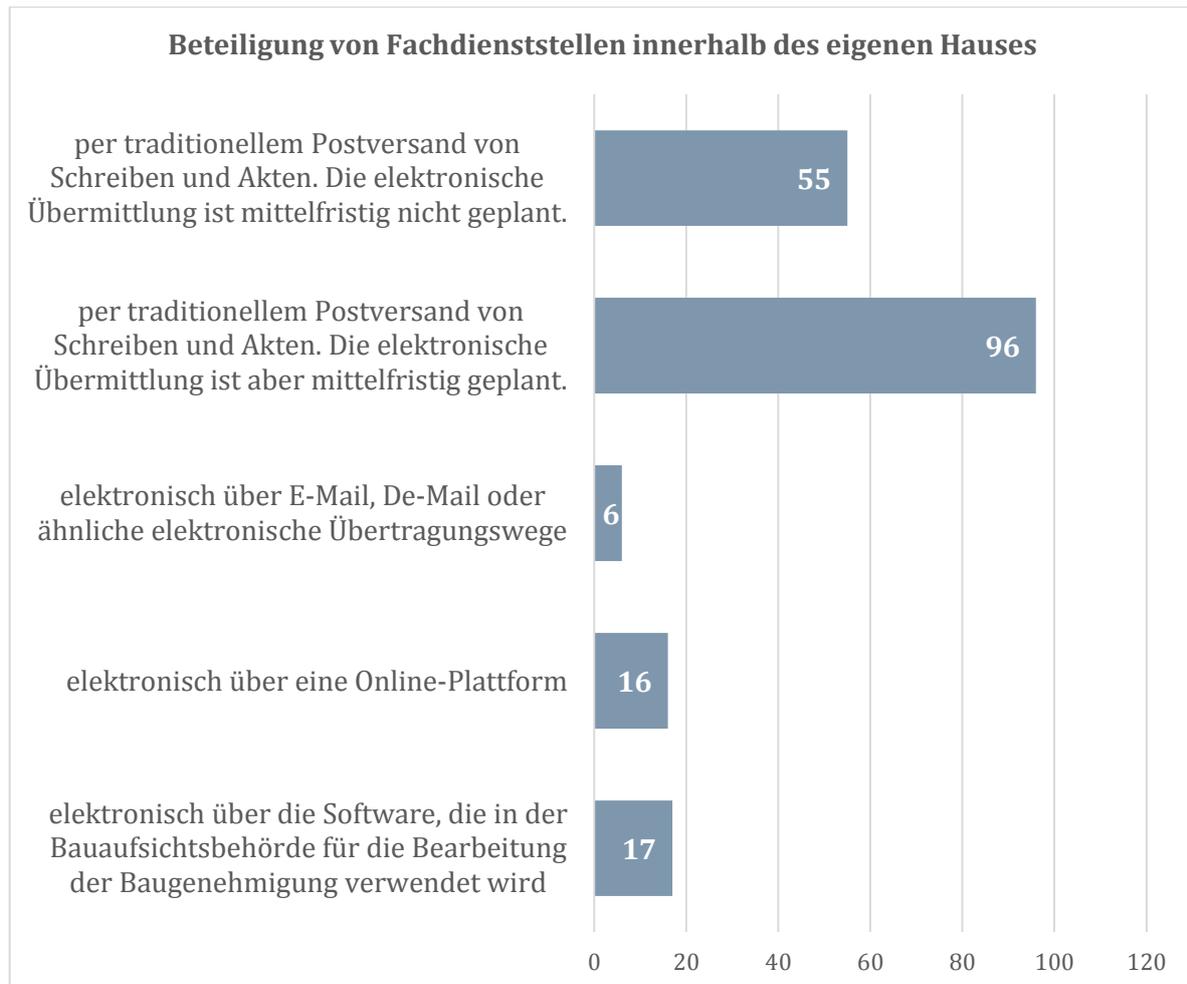
Von den 190 rückantwortenden Kommunen werden innerhalb des eigenen Hauses Fachdienststellen überwiegend per traditionellem Postversand von Schreiben und Akten durch die Bauaufsicht an dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren beteiligt (Anzahl: 151 bzw. 79,47 %). Von diesen 151 Kommunen planen 96 Kommunen bzw. 63,58 % mittelfristig die Vornahme einer elektronischen Übermittlung.

55 Kommunen bzw. 36,42 % planen auch mittelfristig keine Umstellung von dem traditionellen Postversand hin zu elektronischer „Inhouse“-Kommunikation im Rahmen der innerbehörd-



lichen Fachdienststellenbeteiligung.

17 Kommunen setzen für die innerbehördliche Beteiligung die Software ein, die auch für die Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens zum Einsatz kommt (8,95 %).



B) Beteiligung außerhalb des eigenen Hauses

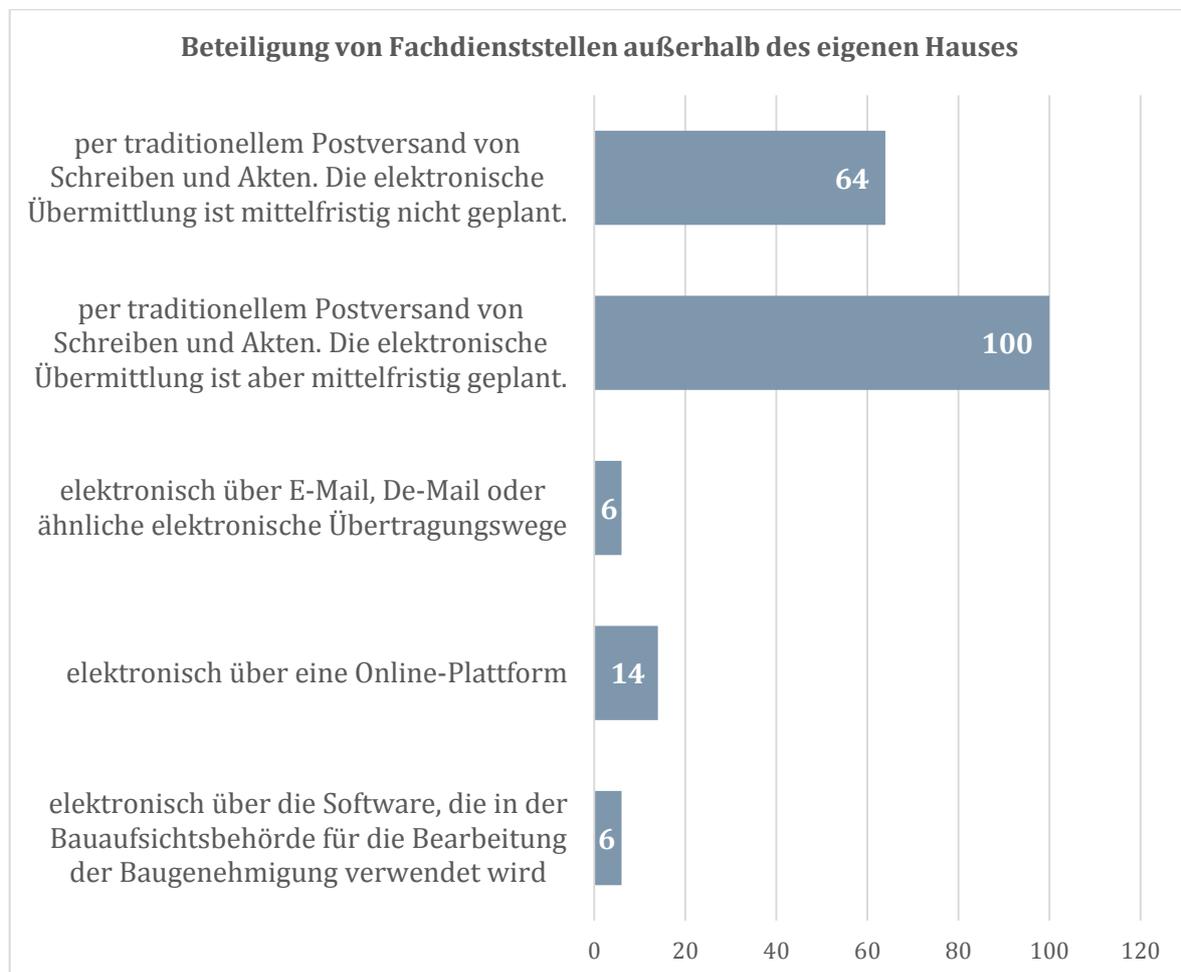
Die Beteiligung von Fachdienststellen außerhalb des eigenen Hauses über den traditionellen Postversand von Schreiben und Akten ist höher als innerhalb des eigenen Hauses.

Von den 190 rückantwortenden Kommunen nutzen 164 Kommunen bzw. 86,32 % den traditionellen Postversand, um Fachdienststellen außerhalb der eigenen Behörde an einem Bauges-



nehmigungsverfahren zu beteiligen. 100 dieser Kommunen bzw. 60,98 % planen mittelfristig die Beteiligung auf elektronische Übermittlung umzustellen; 64 Kommunen bzw. 39,02 % sehen die Verfahrensänderung derzeit auch mittelfristig nicht vor.

Sechs Kommunen bzw. 3,16 % der 190 vorliegenden Antworten nutzen für die Beteiligung von Fachdienststellen außerhalb der eigenen Behörde die Software, die auch in der Bauaufsicht für die Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens Verwendung findet.





Beteiligung von Antragstellern am Verfahrensstand

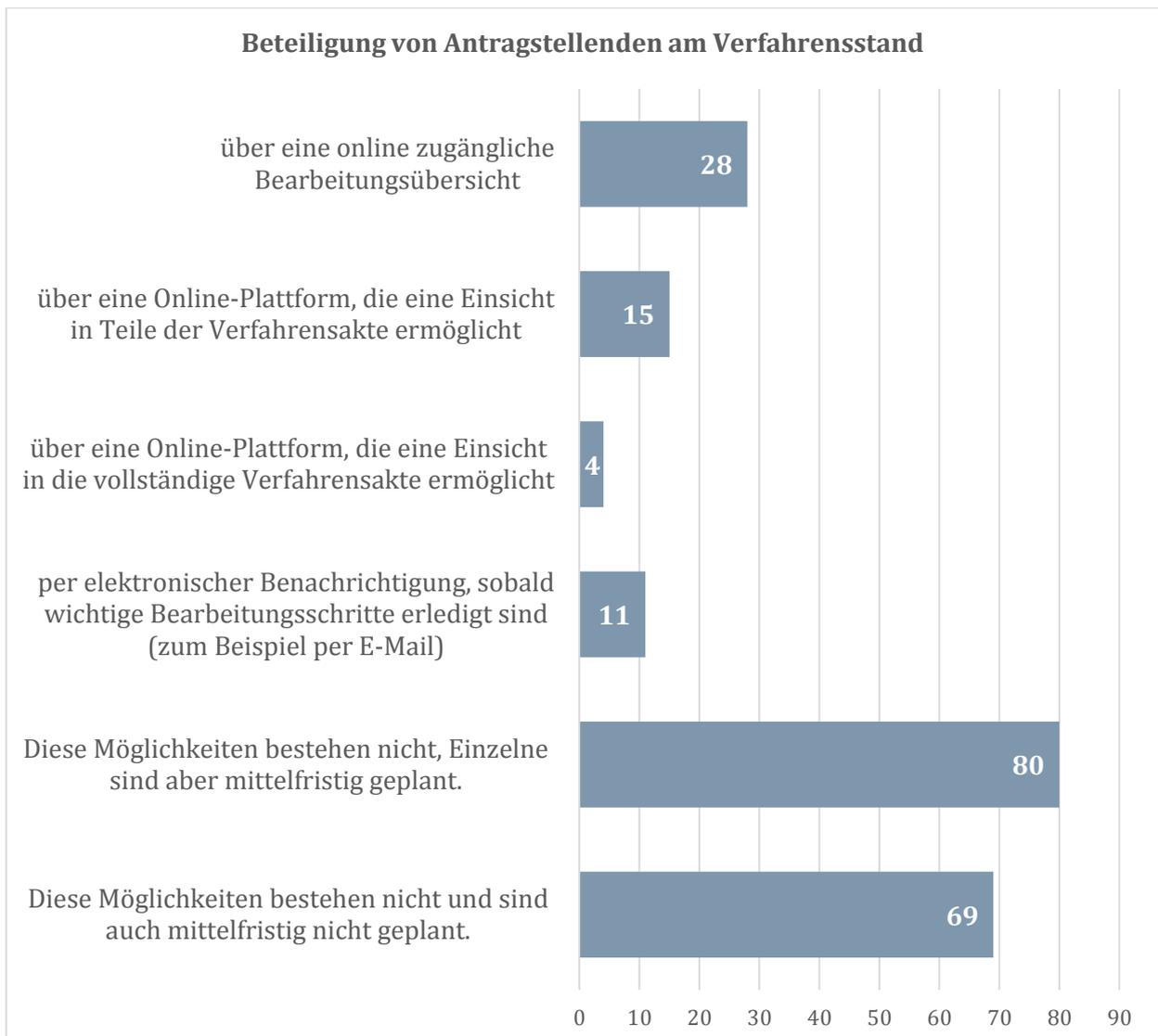
Ermöglicht es Ihre Bauaufsichtsbehörde den Antragstellenden und ihren bevollmächtigten Vertretern, Auskünfte über den aktuellen Bearbeitungsstand des Baugenehmigungsverfahrens auf folgendem Wege zu erhalten (Frage 9)?:

Ein Vorteil der Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen liegt in der Erhöhung von Servicequalitäten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und - in dem speziellen Fachverfahren der Baugenehmigungsbearbeitung - gegenüber den Bauantragstellenden.

Transparenz und Verfügbarkeit der Informationen sind zwei Vorteile, die für die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Bauherrschaft und die Entwurfsvorlageberechtigten sofort greifbar und verständlich sind und die in diesem Umfang durch kein analoges Verfahren gewährleistet werden können.

Bei der Beantwortung der Frage waren Mehrfachantworten möglich (N=207):

- Rund 72 % der antwortenden Kommunen verfügen weder über eine online zugängliche Bearbeitungsübersicht noch über eine Online-Plattform und benachrichtigen die Antragstellenden über die Erledigung wichtiger Bearbeitungsschritte nicht elektronisch.
- In 53,69 % dieser Kommunen ist mittelfristig die Einführung einzelner der vorgenannten Elemente vorgesehen; 46,31 % planen auch keinen mittelfristigen Einsatz.
- Rund 23 % der antwortenden Kommunen bieten den Antragstellenden eine online zugängliche Bearbeitungsübersicht und/oder eine Online-Plattform, die eine Einsicht in Teile oder in die vollständige Verfahrensakte ermöglicht.
- Rund 5 % der antwortenden Kommunen hält die Antragstellenden über elektronische Benachrichtigungen, die über wichtige Bearbeitungsschritte, die erledigt sind (zum Beispiel per E-Mail), auf dem Laufenden.



Ausfertigung der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung wird als Datei/en ausgefertigt und mit qualifizierter elektronischer Signatur „unterschrieben“ (Frage 10).

Die Ausfertigung der Baugenehmigung in digitaler Form bildet den Abschluss des Genehmigungsverfahrens. Die Umsetzung wird eine wesentliche Maßnahme im weiteren Prozess der Digitalisierung im Baugenehmigungsverfahren darstellen.



Sieben von 190 antwortenden Kommunen bieten derzeit die Möglichkeit der Ausfertigung der Baugenehmigung als Datei mit qualifizierter elektronischer Signatur an: Kreis Gütersloh, Kreis Soest, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Lippe, Märkischer Kreis sowie die Städte Verl und Recklinghausen.

183 von 190 antwortenden Unteren Bauaufsichten bieten dieses Verfahren derzeit nicht an: 74 dieser Kommunen planen aber die mittelfristige Einführung (rund 40 %).

Bereitstellung der Baugenehmigung

Die Bereitstellung der elektronischen Baugenehmigung an die Antragstellenden erfolgt (Frage 11) ...

Die nächste Frage zielte darauf ab, in welcher Form bzw. mittels welchen Mediums die elektronische Baugenehmigung für die Antragstellenden bereitgestellt wird.

	...ERFOLGT	...ERFOLGT MITTELFRICTIG	...IST MITTELFRICTIG NICHT GEPLANT
auf Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	4	16	168
per Online-Plattform	13	64	110
per E-Mail	10	36	143
per DE-Mail	1	42	145



Elektronische Bearbeitung

Ihre Bauaufsichtsbehörde hat die vollständig elektronische Bearbeitung (das heißt inklusive elektronischer Aktenführung und Bescheide) für bauaufsichtliche Verfahren realisiert (Frage 12)?

190 Kommunen beantworteten diese Fragestellung; 7 % (Anzahl: 13) der Unteren Bauaufsichtsbehörden bejahten diese Fragestellung; 93 % (Anzahl: 178) verneinten eine vollständige elektronische Bearbeitung für das bauaufsichtliche Verfahren.

Zu den 13 Unteren Bauaufsichtsbehörden die bereits heute eine vollständige elektronische Bearbeitung des bauaufsichtlichen Verfahrens zur Umsetzung gebracht haben, gehören:

- als Kreise: die Kreise Gütersloh, Soest, Minden-Lübbecke, Lippe, Herford und der Märkische Kreis
- als Große kreisangehörige Städte: die Stadt Recklinghausen und die Stadt Herten
- als Mittlere kreisangehörige Städte: die Stadt Bornheim, die Stadt Rietberg, die Stadt Kaarst, die Stadt Verl und die Stadt Lennestadt.

Diese 13 Unteren Bauaufsichtsbehörden bekamen im Anschluss an die Eingangsfrage eine weitere Fragestellung, die die einzelnen bauaufsichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat (Frage 12a):

VERFAHREN	TEILVERFAHREN	ANZAHL
Bauaufsichtliche Verfahren	undifferenziert	1
Baugenehmigungsverfahren	undifferenziert	8
	Bauantrag	1
	Vorbescheidsverfahren/ Vorfrageverfahren	4
	Freistellungsverfahren/ Genehmigungsfreistellung	3
	Nachträge	1
	Abbrüche	1
Baulasten		2
Ordnungsbehördliche Verwaltungsverfahren (OV-Verfahren) (inkl. Bußgeld)		2



Verfahren	Teilverfahren	Anzahl
Teilungsverfahren	Teilungsverfahren allgemein	1
	Grundstücksteilung (ohne Bescheid)	1
Anträge nach Wohnungseigentumsgesetz	(ohne Bescheid)	1
Klageverfahren		1
Stellungnahme als Bauaufsicht zu anderen Verfahren		1
Genehmigungsverfahren nach BImSchG		2
Nennungen unter Angabe der eingesetzten Software		3

Des Weiteren interessierte, ob die 178 Unteren Bauaufsichten, die derzeit die vollständige elektronische Bearbeitung (das heißt inklusive elektronischer Aktenführung und Bescheide) nicht realisiert haben, planen die vollständige elektronische Bearbeitung mittelfristig zu realisieren. Von den 178 Unteren Bauaufsichtsbehörden beantworteten 170 diese Fragestellung.

- 40,59 % (Anzahl: 69) antworteten, dass ihre Bauaufsichtsbehörde die vollständige elektronische Bearbeitung inklusive elektronischer Aktenführung und Bescheide mittelfristig planen.
- 59,41 % (Anzahl: 101) der antwortenden Kommunen führten aus, dass mittelfristig hierzu keine Planungen vorlägen.

Die 69 Unteren Bauaufsichtsbehörden, die mittelfristig eine vollständige elektronische Bearbeitung planen, haben im Anschluss eine weitere Fragestellung in Bezug auf die bauaufsichtlichen Verfahren erhalten. 56 dieser Kommunen beantworteten diese Fragestellung (Frage 12b).

VERFAHREN	TEILVERFAHREN	ANZAHL
Bauaufsichtliche Verfahren	undifferenziert	1
Baugenehmigungsverfahren	undifferenziert	30
	Bauantrag	6
	Vorbescheidsverfahren/ Voranfrageverfahren	10
	Freistellungsverfahren/ Genehmigungsfreistellung/ Negativtestat	5



VERFAHREN	TEILVERFAHREN	ANZAHL
	Nachträge	1
	Verfahren nach § 67 BauO NRW	1
	Abnahmen	1
Bauüberwachung/Baukontrolle		2
Baulasten	Baulasten undifferenziert	12
	Baulasteintragungen	4
	Baulastenauskünfte	1
Anträge des Denkmalrechts		1
Ordnungsbehördliche Verfahren (OV-Verfahren)		9
Teilungsverfahren	Teilungsverfahren undifferenziert	7
	Teilungsgenehmigung (kann auch WEG sein)	2
	Grundstücksteilung	4
Anträge nach Wohnungseigentumsgesetz	inkl. Abgeschlossenheitsbescheinigung	7
Wiederkehrende Prüfungen		3
Zwangsmittelverfahren		1
Klageverfahren		1
Beteiligungsverfahren nach § 80 BauO NRW		1
Nennungen unter Angabe der eingesetzten Software		26

Schätzfrage: Nutzung elektronischer Möglichkeiten

Es wird angenommen, dass Bauaufsichtsbehörden – unabhängig davon ob ein Zugang nach § 3a VwVfG NRW eröffnet ist oder die elektronische Form im Sinne des § 3a VwVfG NRW eingehalten wird – erforderliche Dokumente/ Unterlagen (auch) auf elektronischem Weg (per E-Mail, Datenträger usw.) erhalten.

Ausgehend von dieser Annahme, wie viel Prozent der nachfolgend genannten Verfahrensbeteiligten stellten im Jahr 2017 Ihrer Bauaufsichtsbehörde erforderliche Dokumente/Unterlagen auf elektronischem Weg schätzungsweise zur Verfügung? Welcher Aussage würden Sie zustimmen (Frage 13).



ANTEIL	BAUHERR- SCHAFT	ENTWURFSVER- FASSENDE	FACHPLA- NENDE	FACHDIENST- STELLEN
nahezu 100 %	0	0	0	16
ca. 75%	1	10	20	32
ca. 50 %	8	16	15	17
ca. 25 %	12	32	23	28
ca. 10 %	26	28	17	13
ca. 5 %	44	40	45	22
Keine	69	37	38	35
Das kann ich nicht einschätzen.	30	28	33	28
Anzahl Kommunen	190	191	191	191

Schätzfrage: Formen der Kommunikation

Welche Form der Kommunikation wird (abgesehen von der Übersendung von erforderlichen Unterlagen und Dokumenten) im Baugenehmigungsverfahren schätzungsweise am häufigsten gewählt (Frage 14)?

KOMMUNIKATIONS- FORM	BAUHERR- SCHAFT	ENTWURFSVER- FASSENDE	FACHPLA- NENDE	FACH- DIENST- STELLEN
per E-Mail	10	34	65	82
persönliche Beratung	112	66	24	8
postalisch	15	12	30	52
telefonisch	54	79	72	47
über andere elektro- nische Kommunikati- onsmittel (DE-Mail, Datenträger)	0	0	0	1



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

Kontakt

Abteilung Bauen
Dr. Thomas Wilk
E-Mail: thomas.wilk@mhkgb.nrw.de

Andrea Beule
E-Mail: andrea.beule@mhkgb.nrw.de

© Juni 2018 / MHKGB B-236

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **B-236**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.